

## GELDMARKT CHF (GM)

### 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Die Anlagestiftung investiert im Rahmen von Artikel 53 BVV 2 in Effekten, welche an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, sowie in Kollektivanlagen. Die Kollektivanlagen müssen den vorliegenden Anlagerichtlinien sowie dem Art. 56 Abs. 2 BVV 2 entsprechen und angemessen diversifiziert sein. Ihr Anteil soll maximal 25% des Wertes einer Anlagegruppe betragen. Die spezifischen Bestimmungen können höhere Maximallimiten bzw. das ausschliessliche Investment in Kollektivanlagen vorsehen.
2. Für die in Obligationen investierten Anlagegruppen werden Sicherheit und Risikokontrolle in den Vordergrund gestellt: Die Bonität des Schuldners und die Liquidität der Anlagen sind die beiden wichtigsten Kriterien, die für die Anlagetätigkeit bestimmend sind. Als Anlagen kommen ausschliesslich Staatsobligationen der OECD-Länder sowie andere Schuldtitel von Schuldner, deren Bonität mit durchschnittlich mindestens AA bewertet wird, in Frage.
  - Anlagebegrenzungen Obligationen CHF Inland:  
Es dürfen maximal 15% der Anlagegruppe in Titel desselben Schuldners angelegt werden. Forderungen gegenüber Bund, Kantonen, Pfandbriefinstituten und Banken sind von dieser Begrenzung ausgenommen.
  - Anlagebegrenzungen Obligationen Fremdwährungen:  
Die Schuldnerbegrenzung pro Staat oder supranationaler Organisation mit einer erstklassigen Bonität beträgt maximal 25% und für jeden anderen Schuldner maximal 15% der Anlagegruppe.

Eine angemessene Diversifikation der Anlagegruppe im Sinne von Art. 56 BVV 2 muss gewährleistet sein.

### 2. SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN

- Die Anlagegruppe **GELDMARKT CHF** wird in auf CHF lautende festverzinsliche Anlagen mit einer maximalen Laufzeit von zwei Jahren angelegt. Die durchschnittliche Restlaufzeit des Portfolios darf 9 Monate nicht übersteigen.
- In Abweichung zu Ziff. 1 kann die Anlagegruppe zu 100% in einer Kollektivanlage investiert sein.

- Im Übrigen gelten die allgemeinen Anlagerichtlinien der Anlagestiftung IST für Anlagen in Obligationen (vgl. Ziff. 2).
- Die Anlagegruppe kann bis 100% ihres Wertes in Kollektivanlagen gemäss Ziff. 1 der allgemeinen Bestimmungen investieren.

### 3. BENCHMARK

- Als Referenzindex kommt der Citigroup CHF Eurodeposits (3 Months) zur Anwendung.

Stand: 30.11.2013